

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Ausgangspunkt – was beabsichtigte der Gesetzgeber
- Aufgaben
- Wo stehen wir heute

Intention des zum 1.1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz war und ist es immer noch eine persönlich durchgeführte Unterstützung oder Assistenz für eingeschränkte Menschen, damit sie soweit wie möglich ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen können und ihnen eine weitest gehende Teilhabe am Rechtsverkehr ermöglicht wird und nur wenn notwendig sie rechtlich zu vertreten, und sich dabei ausschließlich am subjektiven Wohl des Betreuten, an seinen Wünschen und seinem Lebensentwurf zu orientieren.

Wenn man so will, sind 15 Jahre vor der UN-Behindertenkonvention von 2008, die auch die Bundesrepublik ratifiziert hat, deren Forderungen zumindest ansatzweise im Betreuungsgesetz in der BRD normiert worden. So ist nach Art. 3 und 4. der UNBRK ein Staat entsprechend zur Fürsorge für seine eingeschränkten Bürger verpflichtet und hat z. B. nach Art. 12 UNBRK durch Assistenzleistungen oder Unterstützungsleistungen sicher zu stellen, dass diese Bürger im Rechtsverkehr nicht eingeschränkten Bürgern gleichgestellt sein sollen.

Um eine persönliche Unterstützung und Betreuung zu erreichen, wollte man 1992 weg von den mit Fällen überlasteten Amtsvormündern und Pflegern und Berufsvormündern/Anwälten. Vor 92 wurden, wenn keine Angehörige vorhanden waren vor allem bei vermögenden Personen Anwälte als Vormünder oder Pfleger bestellt; bei Menschen mit geringem Einkommen und ohne Vermögen wurden Amtsvormünder/Amtspfleger vom Sozialamt bestellt. So hatten manche Anwälte als Vormünder oder Amtsvormünder hunderte von Klienten.

Vorrangig sollten, wenn keine Angehörigen zur Verfügung stehen, Ehrenamtliche die Betreuung übernehmen. Die Betreuung durch Anwälte oder andere professionelle Vertretung sollte die Ausnahme sein.

So soll eine Person, die Betreuungen im Rahmen ihrer Berufsbetreuung führt, nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist.

Man könnte nun annehmen, dass hier der Gedanke der Kostenvermeidung für die öffentliche Kassen eine Rolle spielte. Dem war aber zumindest bei der Gesetzesnovellierung 1992 nicht der Fall. Der Gesetzgeber ging vielmehr davon aus, dass

eine unentgeltliche Ausübung der rechtlichen Betreuung durch Familienangehörige, andere nahestehende Personen oder ehrenamtliche engagierte Bürger soweit im konkreten Einzelfall vorhanden, in der Regel eine optimalere Unterstützungsform darstellt als die Betreuungsführung durch einen beruflich tätigen Betreuer.

Damit Familienangehörige und engagierte Freiwillige für diese Aufgabe gewonnen werden können und in die Lage versetzt werden die anspruchsvollen Pflichten des §1901 und die vielfältigen administrativen Pflichten die das Amt mit sich bringt, erfüllen zu können, kommen nun die Betreuungsvereine in Spiel. Sie sollen nach dem Willen des Gesetzgebers im Netzwerk der rechtlichen Betreuung eine wichtige, wenn nicht sogar die zentrale Rolle übernehmen, um den Vorrang des Ehrenamtes zu gewährleisten und die Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung sicherstellen.

Die Konzeption eines Betreuungsvereins hat der Gesetzgeber vom Konzept der sog. „organisierten Einzelvormundschaft“ übernommen. Er orientierte sich an den bereits vor 1992 vereinzelt bestehenden Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Vormundschaften und Pflugschafen für erwachsene Bürger. Hiernach führten ehrenamtliche Mitglieder eines Vereins Vormundschaften und wurden von den Hauptamtlichen Fachkräften bei schwierigen Einzelfragen unterstützt.

So wurden in §1908f BGB „lediglich“ Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsverein normiert, aber es wurden vom Gesetzgeber keine Beschreibung von möglichen Pflichtaufgaben für die Vereine im Betreuungsgesetz aufgenommen.

Ein Betreuungsverein muss nach 1908f Abs 1 BGB eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter haben (Anm. von mir: die Betreuungen führen) diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 11/4528 S. 158) sind hauptamtliche qualifizierte Mitarbeiter notwendig, damit der Verein auch schwierige Betreuungen wahrnehmen kann, für die sich ehrenamtliche Kräfte nicht eignen. Zum anderen benötigt der Verein die professionellen Betreuer dazu, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten.

Nach 1908f Abs 2 ist wesentliche Aufgabe sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben

einzuführen sie fortzubilden, sie sowie Bevollmächtigte zu beraten und zu unterstützen(1908f II).

- dazuhin hat ein Verein seit 1999 planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren

Der Gesetzgeber hat im § 1908f BGB keine Vorgaben bestimmt, in welchem konkreten zeitlichen Umfang ein Betreuungsverein die Aufgaben der planmäßigen Gewinnung, der Einführung, Fortbildung und Beratung sowie Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern, die Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen also dieses sog. Querschnittsaufgaben wahrzunehmen hat. Vorgegeben ist aber, dass alle Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog wahrzunehmen sind um die Anerkennung zu erhalten.

Die Anerkennung als Betreuungsverein ist Voraussetzung dafür, dass der Verein oder seine Mitarbeiter zum Betreuer bestellt werden können (1901 Abs 2 BGB, 1857 abs.2)

Allerdings:

- Der Verein hat nur für persönlich bestellte Betreuer Anspruch auf Vergütung!
- Verein als bestellter Betreuer hat keinen Vergütungsanspruch (Probleme bei Vereinsbetreuerwechsel und wenn Verein Verhinderungsbetreuer ist etc. pp)

Zweck eines Vereins soll die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben sein, aber der Gesetzgeber ging auch von dem Modell der organisierten Einzelbetreuung aus.

„Grundgedanke dieses Modells ist es, dem einzelnen ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Arbeit einen ständigen Rückhalt zu geben. Er soll von den hauptamtlich im Verein angestellten Fachkräften in sein Aufgabengebiet eingeführt werden, und er soll die Möglichkeit haben, bei schwierigen Fragen den Rat dieser Fachkräfte einzuholen. Ferner soll im Verein – wiederum angeleitet von den beruflich mit der Betreuung befassten Kräften – ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfinden, was sowohl zu einer Erweiterung des praktischen Wissens als auch zu einer Überprüfung des eigenen Rollenverhaltens führen wird. Durch die Einbindung des einzelnen ehrenamtlichen Betreuers in ein Netz von Beratungsmöglichkeiten und persönlichen Beziehungen zu anderen Betreuern wird ihm das Gefühl genommen, mit seiner Arbeit allein gelassen zu werden und dadurch überfordert zu sein. Eine in dieser Weise organisierte Betreuungsarbeit steigert deren Attraktivität und führt damit zu einer Zunahme der Bereitschaft einzelner Mitbürger, Betreuungen zu übernehmen.“ (BT-Drs. 11/4528 S. 101)

Betreuungsvereine sollen neben der Justiz und den Betreuungsbehörden die dritte tragende Säule im Betreuungswesen einnehmen. Sie sollen den Gerichten gut motivierte, gut ausgebildete und informierte Betreuer in möglichst großer Zahl zur Verfügung zu stellen, damit persönliche und möglichst sachgerechte Betreuungen gewährleistet werden können.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde das am 1. Juli 2014 in Kraft trat, ist der § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB um eine Formulierung ergänzt worden, nach der die gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer sowie Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nunmehr auch unterstützt werden müssen.

Mit der gesetzlichen Erweiterung kam neben der bisher schon bestehenden Pflicht zur Anleitung und Beratung nun auch eine Pflicht zur Unterstützung der Ehrenamtlichen. Mit der Ergänzung soll der Gedanke des Rückhalts für den ehrenamtlichen Betreuer im Verein stärker betont werden und eine langfristige Einbindung der ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten in das Netzwerk des Betreuungsvereines erreicht werden. Die Betreuungsvereine als eine tragende Säule in diesem Bereich sollen bürgernahe Angebote unterbreiten und sowohl ehrenamtlichen Betreuern als nun zukünftig verstärkt auch Bevollmächtigten Einbindungsmöglichkeiten in das betreuereische Netzwerkgefüge vor Ort bieten.

Die Beratung und Unterstützung der Bevollmächtigte kamen als völlig neue Aufgabe hinzu.

Angesichts der steigenden Anzahl von Vollmachten hat die Praxis gezeigt dass Bevollmächtigt sich oft nicht über den Umfang der Rechte und Pflichten im Klaren sind, so dass aufgrund persönlicher Konflikte oder einer missbräuchlichen Verwendung der Vollmacht die Einschaltung von Betreuungsgerichten nicht immer vermeidbar ist. Das eigentliche Ziel, Betreuungen durch frühzeitig vereinbarte Vorsorgevollmachten zu vermeiden greift dadurch nicht. Eine fachgerechte Beratung und die Unterstützung von Bevollmächtigten kommt dadurch eine zunehmend wichtige Bedeutung zu.

Der Gesetzgeber hat mit dem 2. BtÄndG vom 1. 7. 2005 die Betreuungsvereine ermächtigt, die individuelle Beratung für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht zu übernehmen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine Pflichtaufgabe. Den Betreuungsvereinen bleibt selbst überlassen, ob sie für die individuelle Beratung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten ein Entgelt verlangen.

Seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtes 1929/30 haben sich die Aufgaben und Anforderungen an die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine kontinuierlich erhöht. Im Gegensatz zu den steigenden Erwartungen und Anforderungen an Betreuungsvereine steht eine völlig unzureichende und wenig verlässliche Förderung mit öffentlichen Mitteln.

Querschnittsmitarbeiter bei den Vereinen sind somit gezwungen dieses Defizit mit einer immer höheren Anzahl von geführten Betreuungen zu kompensieren zu Lasten der Querschnittstätigkeit.

Betreuungsvereinen wurden sowohl von gesetzgeberischer als auch von kommunaler Seite die Aufgabe eines niedrigschwelligen Beratungs- und Unterstützungsangebotes für alle Fragen der rechtlichen Vorsorge und der ehrenamtlichen Betreuung zugewiesen. Sie wurden und sind die Kompetenzzentren zum Thema Rechtliche Betreuung und Vorsorge.

Hier verweise ich auf die Zusammenfassung der BAGFW-Fachtagung von vor 4 Jahren. Titel. „Mittendrin! – Kompetenzzentrum Betreuungsverein, Vernetzung im Sozialraum“

Hieraus möchte ich zitieren:

Betreuungsvereine arbeiten mittendrin. – Ihre Kompetenzen kommen den Menschen im Sozialraum in vielfältiger Weise zugute. Sie nehmen einen wichtigen Platz im Stadtteil, im Quartier, in der Gemeinde ein. Sie engagieren sich in den Netzwerken der Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe, sowie Psychiatrieeinrichtungen ihrer Region und ihrer Kommunen. Dies sind konkret u. a. Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Kliniken, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen.

Betreuungsvereine stärken mit ihrer Arbeit gemäß dem gesetzlichen Auftrag das Ehrenamt in der Betreuung.

Betreuungsvereine sind für die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht Partner, die hoch komplexe Betreuungen übernehmen. Mit ihren Kompetenzen eröffnen sie Betreuten Lebensperspektiven. Für die Betreuungsvereine stehen der zu Betreuende und der Ehrenamtliche im Mittelpunkt.

Wie diese Aufgabenaufrecht erhalten werden können d.h. zukünftig zu finanzieren, um der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, ist allerdings völlig offen und müsste dringend geklärt werden

Mangelnde Finanzierung wurde schon vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes bemängelt. Ich zitiere aus einem Artikel der BtPrax von damals:

Für die erfolgreiche praktische Umsetzung des Betreuungsrechts kommt der Tätigkeit von Betreuungsvereinen nach Maßgabe der in § 1908 f BGB gestellten Aufgaben mitentscheidende Bedeutung zu. ...Für die konkrete Aufgabenerfüllung gilt es, funktionsfähige Konzepte für den neben der beruflichen Betreuung durch Vereinsmitarbeiter bedeutsamen Bereich der Gewinnung, Einführung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer zu entwickeln und beide Schwerpunkte sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Ohne gesicherte Finanzierungsgrundlage kann das gesetzgeberische Ziel der verstärkten, möglichst flächendeckenden Schaffung von Betreuungsvereinen nicht realisiert werden. Der gegenwärtige Stand der Landesgesetzgebung zur Ausführung des BtG und die bekannten Richtlinien-Entwürfe zur Förderung anerkannter Betreuungsvereine lassen in der Gesamtschau bislang keine optimistische Prognose zu.

Leider hat der Gesetzgeber keine verbindliche Finanzierung für die sogenannte Querschnittsarbeit (die Gewinnung, Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen) der Vereine geregelt, sondern es bis heute den Länder überlassen und dabei den Zusagen der Länder vertraut, welche dem Bund eine solide Förderung versprochen.

Hierzu aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 11/4528 S. 101):

Das Bundesgesetz kann aber die Rechte und Pflichten der anerkannten Vereine nur unvollständig regeln, insbesondere was deren Unterstützung mit öffentlichen Mitteln angeht. Zusätzliche quantitative und qualitative Verbesserungen in diesem Bereich durch Förderungsmaßnahmen in den Ländern sind anzustreben, aber nicht Aufgabe bundesrechtlicher Regelung.

Ein Strukturfehler, der bis heute nach 27 Jahren Betreuungsrecht nicht behoben wurde. Soweit mir bekannt besteht nur in einem Bundesland (Rheinland-Pfalz) ein Rechtsanspruch auf Landesförderung, wodurch auch die dortigen Kommunen verbindlich in die Finanzierung eingebunden sind.

In allen anderen Bundesländern wird je nach Zuständigkeiten (Haushalt des Justizministeriums oder des Sozialministeriums), teils willkürlich nach Haushaltslage

und nach den verschiedensten Bedingungen die die Vereine zu erbringen haben, gefördert (beispielsweise Pauschalen für jeden neu gewonnenen Ehrenamtlichen, Nachweise über Beratungsstunden, bestimmte Anzahl von Veranstaltungen zur Betreuungsvermeidung mittels Vollmacht) oder andere Bedingungen.

Soweit mir bekannt ist, (ich lasse mich gerne eines Besseren belehren), wird obwohl die Verein im Perinzio öffentliche Aufgaben wahrnehmen in keinem Bundesland bis heute, die Querschnittsarbeit aus Landesmitteln und ergänzend durch die Kommunen auskömmlich gefördert, damit ein Verein einen Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter ausschließlich für diese Querschnittstätigkeit abstellen kann.

Nachhaltigkeit und Planungssicherheit, welche für langfristige Projekte für die Ehrenamtsgewinnung unerlässlich sind, Fehlanzeige. Um ihre Stellen zu refinanzieren, waren und sind die Querschnittsmitarbeiter der Vereine von Anfang an gezwungen, beruflich Betreuungen zu führen. Es ist somit nicht verwunderlich, dass der Anteil des Ehrenamtes in der Betreuungslandschaft stagniert ja teilweise abnimmt.

Wenn nicht einige Kommunen, die Vereine zusätzlich fördern würden, sehe es noch schwärzer aus. Leider nehmen einige Kommunen ihre Verpflichtung nach § 6 BTBG auch zu einer finanziellen Förderung gar nicht ausreichend wahr, da im § 6 bei der Förderung das Wörtchen finanziell nicht explizit erwähnt ist.

Wo stehen wir heute

Zunächst mal ein paar Zahlen:

Die Zahl der Betreuungen hat sich von ca. 350 000 Anfang 1992 auf ca. 1,25 Mio. Betreuungen Ende 2018 erhöht.

Folgende Faktoren haben dabei Einfluss auf das erhebliche Ansteigen der Betreuungszahlen

- die demografische Entwicklung, die mehr Betreuungen für hochaltrige Menschen mit dementiellen Erkrankungen erforderlich machte,
- veränderte familiäre Strukturen, d.h. eine höhere Anzahl Alleinstehender,
- Gesetze im Sozialbereich, die an Antragsvoraussetzungen und Mitwirkungspflichten geknüpft wurden, die es erforderlich machten, dem betroffenen, meist handlungseingeschränkten Personenkreis einen rechtlichen Betreuer zur Seite zu stellen

- psychische oder seelische Krankheiten bei jungen Menschen, die insbesondere aufgrund der Lebenssituation (häufig kein Schulabschluss, keine Ausbildung, kein unterstützendes Umfeld) eine professionelle Betreuung erforderlich machten,
- die sich verschlechternde finanzielle Situation von Ländern und Gemeinden die zu Einsparungen und dem Abbau von sozialen Diensten führten. Die Betreuung wurde zur Bodenmatte des immer weitmaschiger werdenden sozialen Netzes

Trotz o. g. Faktoren ist hat sich seit ca. 2 Jahren der Anstieg bei den Betreuungen entschleunigt. In einigen Bundesländern ist sogar ein Rückgang zu verzeichnen. Zu vermuten ist hier, dass ausschlaggebend hierfür die Zunahme von Vollmachtserteilungen im Familienbereich eine Rolle spielen könnte. So wird bei eintretendem Unterstützungsbedarf im Alter durch das Vorliegen einer Vollmacht und Ihrer Ausübung die Betreuung vermieden. Immerhin waren zum Ende 2017 ca. 3,1 Millionen Vollmachten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen.

Nach einer Befragung der Betreuungsbehörden 2017 anlässlich des vom BMJV in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Qualität in der Betreuung, wurden von den am Jahresende 2015 geführten 1,25 Mio. Betreuungen 52,8% (658.800) ehrenamtlich geführt (davon 91,7% Familienangehörige, die meist eine, und 8,3% ehrenamtliche Fremdbetreuer, die im Durchschnitt 2,5 Betreuungen führen).

Im Vergleich betrug der Anteil der ehrenamtlichen Betreuer im Jahr 1999 nach der vom Bundesamt für Justiz auf Basis von Länderdaten erstellten statistischen Sondererhebung 73 % (darunter 10% ehrenamtliche Fremdbetreuer), also noch fast ca. 20 % mehr wie 2017.

Also bundesweit ein Trend nach unten, sowohl bei den Betreuungen durch Familienangehörige als auch bei den ehrenamtlichen Fremdbetreuern.

Als ein Grund für den Rückgang, dürften, abgesehen von den veränderten familiären Gegebenheiten und Strukturen, auf der einen Seite die immer schwierigeren Fallkonstellationen bei den Betreuungen sein. Die zunehmende Verkomplizierung unseres Rechtssystems speziell der Sozialgesetzgebung erfordert teilweise professionelles Spezialwissen. Auch ist bei der Zunahme von psychisch Erkrankten die einer Betreuung bedürfen, ein Ehrenamtlicher in der Regel überfordert.

So macht es einen Unterschied, ob für einen älteren Mensch die Formalitäten zur Aufnahme in einem Pflegeheim zu erledigen sind und regelmäßiger Kontakt zu

halten ist, oder ob die Aufgabe für den Betreuer darin besteht, das Leben eines psychisch Kranken und eventuell zusätzlich suchtkranken Menschen mit unter Umständen Verwahrlosungstendenzen, der in eigenen Wohnung lebt und auch dort wohnen bleiben will, und zudem die Betreuung im Grunde nach ablehnt, zu organisieren

Auf der anderen Seite haben die Vereine aus den o. g. Gründen nicht ausreichende personelle Ressourcen, um geeignete ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen oder sie im erforderlichen Maß zu schulen und zu unterstützen.

Wie gesagt, sind fast alle Vereine aufgrund der bei weitem nicht ausreichenden finanziellen Förderung, in der Querschnittsarbeit beschränkt. Dass der derzeitige Status Quo aufrechterhalten werden kann, ist den anderen Mitarbeiter der Betreuungsvereine zu verdanken. Diese leisten zusätzliche Betreuungsarbeit um den Querschnittsmitarbeiter für die Ehrenamtsarbeit so weit wie möglich frei zu stellen. Dennoch sind die Querschnittsmitarbeiter der Vereine gezwungen, beruflich Betreuungen zu führen, was Zeit kostet und zu Lasten der Querschnittstätigkeit geht.

Bereits 2012 hat der Betreuungsgerichtstag seine „Eckpunkten zur Förderung der Querschnittstätigkeit von Betreuungsvereinen“ veröffentlicht. Darin heißt es:

(1) Die Erhaltung und Stärkung des ehrenamtlichen Elementes in der rechtlichen Betreuung und die Stärkung der Vorsorge durch Vollmachten können nur sichergestellt werden, wenn verlässliche Rahmenbedingungen diese Ziele unterstützen. Beide Ziele werden durch die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine verfolgt. Diese Aufgaben können Betreuungsvereine nur wahrnehmen, wenn sie verlässlich gefördert werden. Die Förderung der Querschnittstätigkeit von Betreuungsvereinen sollte deshalb als Rechtsanspruch ausgestaltet werden.

(2) Die Kommunen sind nicht bereit oder in der Lage, Betreuungsvereine ausreichend zu fördern. Sie haben auch kein fiskalisches Motiv hierfür, denn die Erfolge einer sachgerechten Förderung von Betreuungsvereinen kommen dem Landeshaushalt zugute. Das Nebeneinander von kommunaler Förderung und Förderung durch das Land hat sich nicht bewährt. Die Förderung von Betreuungsvereinen sollte aus einer Hand erfolgen: durch den Landeshaushalt.

(3) Eine erfolgreiche Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine ist nur möglich, wenn die Art der Förderung eine personelle Kontinuität unterstützt und die eingesetzten personellen Ressourcen für die Querschnittstätigkeit nachvollziehbar

macht. Es sollte deshalb eine Finanzierung von halben oder von ganzen Stellen erfolgen.

(4) Die Länder werden aufgefordert, die Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine in ihren Ausführungsgesetzen zum Betreuungsrecht an die Anforderungen des § 1908 f BGB anzugleichen und so die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Beratung Bevollmächtigter in den Anerkennungskatalog für Betreuungsvereine aufzunehmen. Auch Förderrichtlinien und die Förderpraxis für Betreuungsvereine müssen das gesamte Aufgabenspektrum der Betreuungsvereine umfassen.

Diese Eckpunkte sind auch nach 6 Jahren immer noch aktuell.

Den hehren Worten in der Politik, wie die Arbeit der Vereine zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Betreuungswesen wertgeschätzt wird hat sich bislang nicht oder nur unwesentlich in barer Münze ausbezahlt.

Ich zitiere aus dem Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017:

*Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Betreuungsvereine eine wichtige Säule im System der rechtlichen Betreuung sind und eine herausragende Arbeit im Sinne der Betreuten leisten. Neben der rechtlichen Betreuung leisten die Betreuungsvereine mit ihrer Querschnittsarbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Stärkung des Ehrenamtes **oder** des bürgerschaftlichen Engagements. Nur durch das Zusammenspiel von Berufsbetreuern sowie den ehren- und hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in den Betreuungsvereinen können ein breites Angebot an individueller Betreuung auf Dauer sichergestellt und das bürgerschaftliche Engagement weiterentwickelt werden.*

Möglichkeiten des Bundes zur Verbesserung der finanziellen Situation von Betreuungsvereinen

Aufhebung des Vergütungsverbot bei Einsetzung des Betreuungsvereines als Betreuer

- Grundsatz der persönlichen Betreuung muss weiterhin gewährleistet sein

- Vorteile: erhebliche Entlastung für Gerichte und Vereine bei organisatorischen Änderungen, einfacherer Wechsel zu ehrenamtlicher Betreuung

- **Ausdrückliche Aufgabenbeschreibungen neben den Anerkennungsvoraussetzungen**

- **Klarstellung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben**

- **Klarstellung, dass Finanzierung alle übertragenen Aufgaben umfassen muss**

- **Konkretisierung von § 6 BtBG hinsichtlich der Förderungspflicht von Betreuungsvereinen**

- **Notwendig: Vereinheitlichung der Förderrichtlinien der Länder, insbes. Kriterien für eine ausreichende Finanzierung der Querschnittsarbeit**

- **Schaffung einer Delegationsmöglichkeit von Aufgaben der Betreuungsbehörde mit Kostenvereinbarung**

Kommen wir zu einem letzten Punkt.

Vergütung

Ein gravierendes Problem bestand und besteht m. E. immer noch in der Vergütung der beruflichen Betreuertätigkeit, also auch in der Vergütung der Vereinsbetreuer.

Die Höhe der Vergütung, die in der Regel, aus der Justizkasse der Länder bezahlt wird, mit Ausnahme bei den wenigen vermögenden Betreuten, die die Vergütung selbst zu tragen haben, war seit 2005 unverändert.

Anlässlich der umfangreichen Erhebungen in der im Auftrag des BMJV durchgeführten Studie zur Qualität der Betreuung im letzten Jahr ergab, dass Betreuer bei der Führung der Betreuung im Schnitt ein Drittel mehr Zeit aufwenden mussten, als ihnen letztendlich vergütet wurde. Bei den Vereinsbetreuern dürfte der Zeitaufwand noch höher liegen, werden von ihnen oft die ganz schwierigen Betreuungen, die in der Regel noch zweitaufwändiger zu führen sind übernommen.

Dies führte dazu, dass über die Hälfte der Vereine bundesweit defizitär arbeiten mussten und in Ihrer Existenz massiv bedroht waren und immer noch sind.

Insbesondere im westdeutschen Bereich mussten Betreuungsvereine Stellen streichen, einige Vereine haben geschlossen, mehrere Vereine planen bzw. planen die Aufgabe ihrer Tätigkeit.

Durch die gesetzliche Erhöhung der Vergütung in diesem Jahr um ca. 17% hat sich die Lage etwas entspannt und die Existenzbedrohung scheint vorerst gebannt.

Allerdings bin ich mir nicht sicher, ob bei den Berechnungen und den Bemessungen zur Erhöhung, die speziellen Aufgaben der Betreuungsvereine berücksichtigt wurden. Dies sollte im Rahmen der Evaluation baldigst übergeprüft werden.

Die dritte Säule des Betreuungswesens, die Vereine, also die Kompetenzzentren zum Thema Rechtliche Betreuung und Vorsorge drohte wegzubrechen.

Notwendige Information und Beratungen zu Vorsorgemöglichkeiten, Schulungen von ehrenamtlichen und Familienangehörigen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer könnten von den Behörden aber nicht ausreichend übernommen werden.

Behörden müssten schwierige rechtliche Betreuungen wieder selbst übernehmen.

Qualitätseinbußen in allen Bereichen wären die Folge. Leidtragende sind letztendlich die Betroffenen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.